



Anmeldung, Änderung und Abmeldung von Lebensmittelunternehmen
Meldung nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe zu melden.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus **mehreren Betriebsstätten**, hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen.

Bei **Änderung** der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung

☐ Anmeldung ☐ Änderung ☐ Abmeldung

Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)

Name: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ: _____

Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Handy: _____ E-Mail: _____

Betriebsart/Tätigkeit

- | | |
|--|---|
| ☐ Erzeuger (Urproduktion) | ☐ Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen |
| ☐ Hersteller/Abpacker | ☐ Einzelhändler |
| ☐ Dienstleistungsbetrieb | ☐ Sonstiges |

Angaben zum Produktsortiment (ggf. Rückseite nutzen)

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

Ort/Datum

Unterschrift Lebensmittelunternehmer